

Schachverein Springer 70 Hitdorf e. V.

Satzung

§ 1

Vereinsname, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Schachverein Springer 70 Hitdorf e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leverkusen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Teilnahme an Wettkämpfen aller Art und Austragung von Schachturnieren verwirklicht.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Schachkreises Rhein-Wupper und des Sportbundes Leverkusen e. V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Schachvereins Springer 70 Hitdorf setzen sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Aktive)
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (Passive)
 - c) Ehrenmitgliedern

- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) Kinder (bis 13 Jahre)
 - b) Jugendliche (bis 17 Jahre)
 - c) Erwachsene (ab 18 Jahre)
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über den Aufnahmeantrag von Erwachsenen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen entscheidet der 1. Jugendleiter.
- (5) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; eine Aufnahmepflicht des Vereins besteht nicht.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft oder ehrende Auszeichnungen können Personen verliehen werden, die sich um den Schachsport oder den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung beziehungsweise die Auszeichnung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.
- (3) Ausschlussgründe sind
 - a) schuldhafter Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung
 - b) vereinsschädigendes Verhalten
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Antrag des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens sieben Mitgliedern

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden einzureichen. Die Versammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (3) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (6) Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Geschäftsführer geleitet.
- (9) Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe kein Protest erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) Kassierer
 - d) Turnierleiter
 - e) 1. Jugendleiter
2. dem erweiterten Vorstand
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem 2. Jugendleiter
 - c) dem Schachwart
 - d) dem Pressewart
 - e) der Frauenbeauftragten

(2) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Kein Mitglied darf mehr als zwei Vorstandsämter bekleiden. Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB müssen verschiedene Personen sein.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt.

(5) Der Vorstand wird jedes zweite Jahr auf der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Befugnisse enden mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(6) Für den geschäftsführenden Vorstand haben nur die volljährigen Mitglieder passives Wahlrecht. Im übrigen haben alle Mitglieder das passive Wahlrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand geheime Abstimmung beantragt.

(8) Die Wahl des 1. und 2. Jugendleiters erfolgt durch die Kinder und Jugendlichen. § 8 Absatz 6 gilt bei dieser Wahl nicht. Die Wahl der Jugendleiter bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Sollte die Mitgliederversammlung die Zustimmung verweigern oder die Jugend keinen Jugendleiter wählen, werden die Jugendleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(9) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt ausschließlich durch die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder.

(10) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

- (11) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladung muss schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung erfolgen. Zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen stattfinden muss. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind, wovon eines der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein muss.
- (12) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladung muss schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen stattfinden muss. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, wovon eines der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein muss.
- (13) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden beziehungsweise erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Finanzwesen

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, Beitrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und wird zum 2. Januar des Jahres fällig. Für im Laufe des Jahres neu eintretende Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag sofort nach der Aufnahme fällig.
- (3) Bei einer sozialen Notlage kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Haushaltsplan. Er ist die Grundlage für die Verwaltung der Ein- und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Kassierer führt die Vereinskasse.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (8) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen und unangekündigte Prüfungen vorzunehmen. Sie haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Turnierordnung

Zur einwandfreien Regelung und Abwicklung aller Vereinsturniere erlässt der geschäftsführende Vorstand eine für den Vereinsbereich gültige und für alle Turnierteilnehmer verbindliche Turnierordnung.

§ 12

Ordnungen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, weitere Ordnungen zur Organisation der Vereinsarbeit zu erlassen. Die Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit diese oder einzelne Bestimmungen gegen die Satzung verstoßen, sind diese unwirksam.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf als einziger Tagesordnungspunkt nur „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Versammlung darf nur einberufen werden, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator im Sinne der §§ 47 ff BGB ernannt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Leverkusen mit der Zweckbindung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Stadt Leverkusen zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.03.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 03.03.1991 außer Kraft.